

*Beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 26. November 2011,
genehmigt durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 5. März 2012.*

1. Grundsätzliches

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen ergänzen bzw. interpretieren die bestehenden Regelungen des Bundesverbandes, bzw. des Landes Hessen. Zur Sicherung der Qualität bei Einsätzen des DRK innerhalb des Landesverbandes Hessen und seiner Kreisverbände wird die folgende Verfahrensweise für die Betreuung / Durchführung von geplanten Großveranstaltungen sowie übergreifenden Einsätzen festgelegt:

2. Informationspflichten

Die vorgesetzte Leitungsebene ist bei folgenden Veranstaltungen / Einsätzen zu informieren bzw. bei der Planung zu beteiligen, wenn bereits in der Planungsphase abzusehen ist, dass eines der folgenden vorgenannten Kriterien erfüllt wird:

- 1) aufgrund eigener Erklärung der vorgesetzten Leitungsebene, wie z. B. beim Hessentag
- 2) wenn die Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte die Hälfte der Anzahl der Einsatzkräfte der jeweiligen Gliederung übertrifft
- 3) wenn der Anteil der externen Einsatzkräfte (aus anderen DRK-Verbänden / Gliederungen, von anderen Hilfsorganisationen) über 40 Prozent beträgt
- 4) wenn DRK-Einheiten sich anderen Hilfsorganisationen unterstellen bzw. unterstellt werden sollen
- 5) wenn Einheiten außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der übergeordneten Gliederungsstufe zum Einsatz gebracht werden sollen

3. Einbindung und notwendige Unterlagen

Für solche Einsätze sind zu erstellen:

- 1) Eine mit dem Veranstalter und der Genehmigungsbehörde (in der Regel das Ordnungsamt oder eine von ihm in Amtshilfe beauftragte Stelle) abgestimmte Risiko- und Gefährdungsanalyse, in welcher der Umfang der Personal- und Materialvorhaltung festgelegt wird.
- 2) Ein Einsatzplan, in dem die Verantwortlichen für die Planung und die Durchführung festgelegt werden. Weiter muss aus diesem die Führungsstruktur sowie der Personaleinsatz und der Umfang Materialvorhaltung (Fahrzeuge, Unfallhilfsstellen, etc.) erkennbar sein. Bei diesen Einsätzen behält sich die vorgesetzte Leitungsebene, ohne dass hievon die normalen Weisungsrechte berührt werden, folgendes vor:
 - Die Prüfung des Einsatzplanes sowie ggf. das Einfordern von Änderungen.
 - Die Fachaufsicht durch Beauftragte der übergeordneten Leitungsebene bzw. direkt durch diese.
 - Zusätzliche Führungsunterstützung der Einsatzleitung durch externe Fachkräfte.
 - Die Übernahme von Einsätzen, bzw. der Einsatzführung, bei Gefahr im Verzuge für das Erreichen des Einsatzzieles.

4. Qualifikation der Führungskräfte

Die als Einsatzleiter vor Ort eingesetzte Führungskraft muss folgende Qualifizierung besitzen:

- Bei Einsätzen mit einer Einsatzstärke von mehr als 50 EK = Verbandführer (VF.KS)^{*1}
- Bei Einsätzen mit einer Einsatzstärke von mehr als 25 EK = Zugführer (ZF.KS)^{*1}
- Bei Einsätzen auf örtlicher Ebene = die nach Komplexität des Einsatzes erforderliche bzw. sinnvolle Qualifikation

Bei den geplanten Einsätzen sind bei der Besetzung der Rettungsmittel die Vorgaben gem. HRDG zu beachten. (Je nach Grösse der Veranstaltung ist ggf. die Erweiterung des öffentlichen Rettungsdienstes beim Rettungsdienstträger zu beantragen.)

^{*1} Ist geregelt in der Anlage 1 OdAED (= Anhang 1 OdB)